

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZR_181/67

BESCHLUSS

Verkündet am
2. Mai 1969
H i r t h ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Heinrich A [REDACTED]
in K[REDACTED]-B[REDACTED], G[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt O[REDACTED] Rhld., vertreten durch den
Oberstadtdirektor,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin
und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern
und Offterdinger

beschlossen:

Der Antrag auf Tatbestandsberichtigung
vom 11. März 1969 wird auf Kosten des Klägers
verworfen.

G r ü n d e :

Die Berichtigung des Tatbestands des Revisionsurteils kann nach § 320 ZPO nur insoweit verlangt werden, als die unrichtigen Teile des Tatbestands für das Verfahren urkundliche Beweiskraft haben (LM § 320 ZPO Nr. 2; vgl. auch BFH Betrieb 1967, 2201). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben (vgl. Wieczorek ZPO § 320 Anm. A I b in Verbindung mit § 561 Anm. B III). Der Kläger kann deshalb schon aus diesem Grunde im Wege der Tatbestandsberichtigung weder die Streichung des Satzes "Dafür, daß mit dieser Begünstigung eine solche in enteignungsrechtlichem Sinne gemeint war, ist nichts festgestellt worden" in den Entscheidungsgründen, noch die Aufnahme des Satzes "Enteignungsentschädigung wurde für Stammgrundstück und Optionsfläche gefordert" in den Tatbestand verlangen. Im übrigen wäre die beantragte Tatbestandsberichtigung auch sachlich nicht begründet.

- 3 -

Der von dem Kläger auf § 320 ZPO gestützte Antrag mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

